

Zeitschrift: Jahresbericht über den katholischen Verein für inländische Mission in der Schweiz

Herausgeber: Katholischer Verein für inländische Mission in der Schweiz

Band: 30 (1893)

Rubrik: IV. Schlusswort

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. Schlußwort.

Aus dem vorangehenden Berichte hat sich ergeben, daß der „Inländischen Mission“ nicht nur fast alle frühern Lasten und Verpflichtungen geblieben sind, sondern fortwährend neue schwere und dringende Aufgaben erwachsen. Ohne fortwährend erneute Hilfe und allseitiges Zusammenwirken können diese nicht erfüllt werden. Und doch hängt davon das zeitliche und ewige Glück von tausend und tausend Katholiken in der „Diaspora“ (d. h. der draußen unter Andersgläubigen Lebenden) davon ab. Denn ohne katholische Seelsorge können sie ihren angestammten hl. Glauben nicht bewahren und ohne feste Glaubensüberzeugung den Gefahren des Abfalls, der religiösen Gleichgültigkeit und damit auch dem Sittenverderbnis der Zeit nicht widerstehen. Man redet in unsern Tagen viel von der Lösung der „sozialen Fragen“ d. h. der Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen. Diese kann nie und nimmer gedeihen ohne die vorangehende und sie stets begleitende Pflege und Festigung des wahren christlichen, des religiös-sittlichen Sinnes und Lebens. Daher löst die „Inländische Mission“ die erste, größte und notwendigste „soziale Frage“ oder Aufgabe, ohne deren Lösung und Erfüllung alle andern Bemühungen auf diesem Gebiete eitel und fruchtlos sind, weil sie Gottes Segen entbehren.

Darum erneuern wir auch dies Jahr wieder die schon oft erlassene Mahnung, unsere „Mission“ nach besten Kräften zu unterstützen. Möge überall das Nötige geschehen zur wirksamen Förderung der Sammlungen, und möge namentlich jeder Geistliche in seinem Wirkungskreise den Gläubigen durch Wort und That es zum Bewußtsein bringen, daß es ein höchst verdienstvolles, religiöses Werk sei, das wir führen und fördern und daher sicher auch jede Gabe und Unterstützung, weil zur Ehre Gottes und zum Heile der Mitmenschen gespendet, von Segen und Verdienst begleitet sein werde.

Schließlich erlaubt sich der Berichterstatter, persönlich noch eine Bemerkung beizufügen und als Neuling die Leser um gütige Nachsicht zu bitten. Alles muß gelernt und studiert sein!!

Geschrieben im März 1894

Namen des Central-Komitees:

Der Präsident:	Der Geschäftsführer:
Dr. A. von Neding , in Schwyz.	Dr. Bürcher-Deschwanden , in Zug.
Der Central-Kassier:	Der Berichterstatter:
J. Düret , Propst, in Luzern.	J. Schmid , Professor u. Chorherr, in Luzern.
Der Kassier der französischen Schweiz:	
Oscar Blanc , in Freiburg.	

Bestimmungen über den besondern Missionsfond.

(Revidirt 1880).

Nachdem der Missionsfond die Summe von 100,000 Fr. erreicht hat, gelten bezüglich der außerordentlichen Vergabungen folgende Bestimmungen:

§ 1. Dem „Missionsfond“ werden nur noch solche Gaben und Vermächtnisse bleibend einverleibt, deren Geber ausdrücklich verlangen, daß nur der jährliche Zins ihrer Gaben zur Verwendung kommen dürfe.

§ 2. Alle übrigen Gaben und Vermächtnisse werden zur Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse und nötigenfalls der laufenden Ausgaben verwendet, wobei jedoch allfällige besondere Bestimmungen der Geber zu berücksichtigen sind.

§ 3. Haben sich einzelne Geber die einstweilige Nutznießung vorbehalten, so kommen solche Gaben erst nach dem Wegfall der Nutznießung zur Verwendung.

§ 4. Der verfügbare jährliche Zins des Missionsfonds kann ebenfalls für die außerordentlichen oder laufenden Bedürfnisse verwendet werden.

Bestimmungen bezüglich des Fahrzeitenfonds.

(Vom Jahre 1873).

Um die Stiftung von Fahrzeiten im Bereiche der inländischen Mission zu befördern und zu sichern, hat das Central-Komite beschloffen, hiefür einen besondern Fond unter folgenden Bedingungen zu gründen:

- 1) Es wird ein Fond angelegt unter dem Namen „Fahrzeitenfond des inländischen Missionsvereins“.
- 2) Dieser Fond wird gebildet durch die Stiftungen, welche zur Abhaltung von Fahrzeiten in einer römisch-katholischen Kirche der protestantischen Schweiz gemacht und der inländischen Mission übergeben werden wollen.
- 3) Das Central-Komite des inländischen Missionsvereins besorgt die Verwaltung dieses Fonds, die Kapitalanlage und den Zinsbezug und ernennt hiefür einen Verwalter.
- 4) Das Central-Komite sorgt dafür, daß das gestiftete Fahrzeit jedes Jahr in der vom Stifter bestimmten Kirche und in der von demselben festgesetzten Weise und Intention gehalten und daß der betreffenden Kirche dafür das Erträgnis der Stiftung regelmäßig und pünktlich abgeliefert wird.
- 5) Sollte die betreffende Kirche im Laufe der Zeit sich von der römisch-katholischen Konfession löstrennen, so hat das Central-Komite die Stiftung einer andern Kirche im Bereiche der inländischen Mission zuzuwenden, welche mit dem Papst und Bischof der römisch-katholischen Kirche in kanonischer Verbindung steht.
- 6) Ueber diesen Fahrzeitenfond hat der Verwalter dem Central-Komite jährlich Rechnung abzulegen, welches dieselbe prüft, genehmigt und das Ergebnis im Jahresbericht der inländischen Mission veröffentlicht.



